Preisanschrift für Waren

Im Laden, in Schaufenstern, an Messe- oder Marktständen, am Kiosk, im Internet usw.

Welcher Preis ist anzugeben?

- Der **tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken,** inkl. öffentlicher Abgaben (wie MWST, Bier- und Tabaksteuer, Benzinabgaben usw.), Urheberrechtsvergütungen, vorgezogener Entsorgungsbeiträge sowie weiterer nicht frei wählbarer Zuschläge jeglicher Art, muss angegeben werden = **Detailpreis.**
- Für **messbare Waren** ist der **Grundpreis** anzugeben: Preis je kg, l, m, m^2, m^3 usw., z.B. Fr. 5.–/kg, Fr. –.50/100 g oder Fr. 5.–/m.
- Für **messbare vorverpackte Waren** (**Fertigpackungen**) gilt Folgendes: Angabe von Detail- und Grundpreis (z.B. Birchermüesli 300 g Fr. 4.50, 100 g Fr. 1.50).

Es gibt Ausnahmen, bei denen der Grundpreis nicht angegeben werden muss, z.B. beim Verkauf per Stück, für gängige Gewichte, Volumen, Masse wie 1,2 oder 5 kg, l, m, m^2, m^3, für Spirituosen mit einem Nenninhalt von 35 und 70 cl.

Fertigpackungen: Anforderungen an die Preisbekanntgabe

Für vorverpackte Waren sind Detail- und Grundpreis bekanntzugeben. Das gilt auch für Brote im Offenverkauf mit einem Gewicht über 150 g.

(z. B. Kürbiskernbrot 280 g Fr. 4.20, 100 g Fr. 1.50; Konfitüre 340 g Fr. 4.90, 100 g Fr. 1.44)

Ausnahmen

Der Grundpreis muss nicht angegeben werden:

- Beim Verkauf per Stück oder nach Stückzahl.

- Beim Verkauf von 1, 2 oder 5 Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter oder Kubikmeter und ihrer dezimalen Vielfachen und Teile.

- Bei Spirituosen in Behältern mit einem Nenninhalt von 35 cl und 70 cl.

- Bei Fertigpackungen mit einem Nettogewicht oder einem Abtropfgewicht von 25 g, 125 g, 250 g und 2500 g.